

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2003/852/GASP DES RATES
vom 5. Dezember 2003
zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2002/921/GASP zur Verlängerung des Mandats der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. November 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/921/GASP zur Verlängerung des Mandats der Überwachungsmission der Europäischen Union⁽¹⁾ angenommen. Diese Gemeinsame Aktion läuft am 31. Dezember 2003 aus.
- (2) Die EUMM sollte ihre Tätigkeit in den westlichen Balkanstaaten zur Unterstützung der Politik der Europäischen Union für diese Region fortsetzen.
- (3) Daher sollte das Mandat der EUMM verlängert werden und die Gemeinsame Aktion 2002/921/GASP entsprechend verlängert und angepasst werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2002/921/GASP und das Mandat der EUMM werden verlängert.

Artikel 2

Die Gemeinsame Aktion 2002/921/GASP wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 3 Absatz 3 wird das Datum „30. September 2003“ durch den „30. September 2004“ ersetzt.

b) Artikel 5 Absatz 1 Satz 2: betrifft nicht die deutsche Fassung.

c) In Artikel 6 Absatz 1 wird für den als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag ein Betrag von 4 496 366 EUR eingesetzt.

d) In Artikel 8 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch den „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LUNARDI

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 51, und Berichtigung in ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 76.